

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 347/2018

Teningen, den 19. November 2018

---

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	05.12.2018	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	18.12.2018	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Es wird folgender Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl 2019 gebildet:

<b>Vorsitzender:</b>	Schlotter, Fritz	<b>Stellvertreter:</b>	Stein, Rolf
<b>Beisitzer:</b>	Deuschle, Christa	<b>Stellvertreter:</b>	Ramadan, Gisela
<b>Beisitzer:</b>		<b>Stellvertreter:</b>	
<b>Schriftführer:</b>	Philipp, Ann-Kathrin	<b>Stellvertreter:</b>	Heidenreich, Jana

## **Erläuterung:**

Am 26. Mai 2019 finden Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreisratswahlen statt.

Die Leitung der eigentlichen Wahlen, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehört, ist einem besonderen, nur für die Wahl bestellten Organ, dem Gemeindewahlausschuss (§ 11 des Kommunalwahlgesetzes, KomWG), zu übertragen. Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister wird im Falle seiner tatsächlichen Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub) oder in anderen als den nachstehend genannten rechtlichen Verhinderungsfällen von seinem all-

gemeinen Stellvertreter vertreten.

Der Gemeinderat muss den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen, wenn der Bürgermeister

- selbst Wahlbewerber (Kreistagswahl) oder
- Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag (z.B. bei der Kreistagswahl)

ist.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestanzahl von zwei kein Rahmen gesetzt. Aus objektiven Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte er bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Die Zahl der Beisitzer wird daher häufig auch von der Zahl und Stärke der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften abhängig sein.

Der Schriftführer muss nicht zwingend aus den Beisitzern bestellt werden.

Weiterhin dürfen nach § 15 KomWG Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes berufen werden.